

**Zl.: 6120-1/KB-2018**

Bei Eingabe diese  
Zahl angeben.

Datum: 06.04.2018

Auskünfte: Mag. Petra Morak

Tel: 04277/8311-18

e-mail: [st-urban@ktn.gde.at](mailto:st-urban@ktn.gde.at)

**Betreff: Grabungs- und Verlegungsarbeiten für die Konrad Beyer & CO Spezialbau GmbH im Bereich des Sonnrainweges**

## B E S C H E I D

Über Ansuchen der **Konrad Beyer & CO Spezialbau GmbH**, Parkring 14, 8074 Raabe-Grambach, vom 30.01.2018 ergeht im Gegenstande folgender

### S P R U C H :

Der Bürgermeister der Gemeinde St. Urban erteilt gemäß den Bestimmungen des § 90 Abs 1 und 3 in Verbindung mit § 94d Z 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 - STVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung, die **straßenpolizeiliche Bewilligung**, folgende Arbeiten durchzuführen:

**Straßenbezeichnung:**

**Sonnrainweg**

**Betroffenes Straßenstück**

(genaue Bezeichnung):

Kreuzungsbereich Sonnrainweg Nr. 1  
bis Sonnrainweg Nr. 6

**Art der Arbeiten:**

***Straßenbauarbeiten***

**Bewilligungsdauer:**

**13.04.2018 bis 27.04.2018**

bzw. Beendigung der Arbeiten innerhalb  
der vorangeführten Frist

Folgende Bedingungen, Auflagen und Fristen sind dabei einzuhalten:

- Für die Absicherung und Kennzeichnung der Arbeitsstelle sind die RVS-Regelpläne maßgebend:
- Es ist der Behörde vor Arbeitsbeginn eine Person namhaft zu machen, die ständig (auch an Sonn- und Feiertagen und während der Nacht) erreichbar ist und Unzukömmlichkeiten bei der Sicherung der Baustelle sowie bei der Verkehrsregelung sofort abzustellen hat.

Verantwortliche Person: **Herrn Markus Raaber**  
 Telefon: **0664/82 83 156**

- Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen dürfen erst unmittelbar vor Beginn der Arbeiten aufgestellt werden. Die Aufstellung hat in Fahrtrichtung und das Abräumen entgegen der Fahrtrichtung möglichst bei Tageslicht zu geschehen. Dabei darf keine verkehrsgefährdende Situation herbeigeführt werden.
- Vor der Arbeitsstelle ist aus allen Fahrtrichtungen nach Maßgabe der Regelpläne unter Berücksichtigung der Bestimmungen von § 49 StVO folgendes Gefahren- bzw. Hinweiszeichen aufzustellen:
  - ✓ „**Baustelle**“ (§ 50 Z 9 der StVO 1960)
- **Die Sperre des Sonnrainweges erfolgt von Montag bis Freitag in der Zeit von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr, in der Zeit von 19:00 Uhr bis 07:00 Uhr sowie am Wochenende muss die Zufahrt zu den Häusern der Anrainer mit geeigneten Maßnahmen wieder hergestellt werden.**
- **Auf die Sperre der Straße in des Sonnrainweges ist rechtzeitig (mindestens 3 Tage vor der Sperre) durch das Aufstellen von Hinweistafeln, die auf den Zeitraum der Sperre und die damit verbundenen Behinderungen, aufmerksam machen, hinzuweisen.**
- **Der Fußgängerverkehr ist immer aufrecht zu erhalten.**
- **Mit den Anrainern, die direkt von der Sperre betroffen sind, ist das Einvernehmen herzustellen.**
- Verkehrsbeschränkungen, welche aufgrund der Verordnung zu diesem Bescheid erlassen worden sind, sind nach Baustellenende wieder aufzuheben.
- In Zeiten, in denen nicht gearbeitet wird, sind nach Maßgabe der Verkehrssicherheit und des Baufortschrittes unnötige Verkehrszeichen zu bedecken oder zu entfernen.

- Zufahrten, Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückungen, aufrechtzuerhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit den Anrainern herzustellen.
- Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960, insbesondere den §§ 48 bis 57, und der Straßenverkehrszeichenverordnung entsprechen.

Die Abmessung der Verkehrszeichen hat dem Format der in diesem Straßenzug bereits verwendeten Verkehrszeichen zu entsprechen.

- Straßenverkehrszeichen, Leitkegel und Leitbaken
  - haben aus festem, rückstrahlendem bzw. hochrückstrahlendem Material zu bestehen;
  - sind so aufzustellen, dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können;
  - sind bei Verschmutzung zu reinigen und dürfen bei Beschädigung oder Verbeulungen, die ihre Erkennbarkeit beeinträchtigen, nicht verwendet werden.
- Auf einer Standsäule dürfen nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen angebracht werden. Der Bodenabstand hat mindestens 0,6 m jedoch maximal 2,2 m von der Straßenverkehrszeichenunterkante zu betragen. Der Seitenabstand bezogen auf den Fahrbahnrand muss im Freiland 1,0 – 2,5 m, im Ortsgebiet 0,3 m – 2,0 m betragen.
- Die Stand- und Verdrehsicherheit der Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen gegen Wind/Schneedruck/Fahrtwind vorbeifahrender Fahrzeuge ist zu gewährleisten.
- Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen ist der zuständigen Polizeiinspektion Feldkirchen und dem Gemeindeamt St. Urban umgehend zu melden.
- Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, zu durchkreuzen oder abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Sind Sperrlinien, Sperrflächen oder Pfeilmarkierungen etc. vorübergehend außer Kraft zu setzen, so sind sie entweder zu entfernen, abzudecken oder es ist durch das Zeichen „Markierung endgültig“ auf die geänderte Verkehrssituation hinzuweisen. Bodenmarkierungen für die Verkehrsführung im Baustellenbereich sind in gelbroter Farbe auszuführen.
- Der Aufstellort sowie der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen bzw. der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten und der zuständigen Behörde auf Verlangen schriftlich bekannt zu geben.
- Die Arbeitsstelle ist gegen die Verkehrsflächen mit den Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen so abzusichern, dass diese für die Verkehrsteilnehmer jeweils nur aus einer Fahrtrichtung wahrnehmbar sind und der geänderte Fahrbahnverlauf rechtzeitig erkennbar ist.

- Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen und dgl. sind gegen Fahrbahn, Gehsteig, Gehweg, Radfahranlagen etc. mit rot-weiß gestreifte Latten, Gitter standfest abzuschränken.
- Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert, sind Verkehrshindernisse durch rotes Licht, wenn nur links, durch weißes Licht, wenn nur rechts, und durch gelbes Licht, wenn an beiden Seiten der Abschränkung vorbeigefahren werden kann, zu kennzeichnen.
- Die Lagerung von Aushub-, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschränkten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig bzw. gehsteigseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen auf die freizuhaltende Verkehrsfläche zu sichern.
- Offene Gruben, Schächte etc. sind so abzusichern, dass ein irrtümliches Betreten oder Befahren vermieden wird.
- Bei Absicherung der Arbeitsstelle (Aufstellen der Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen) sowie der Verkehrsregelung ist auf alle im gekennzeichneten Arbeitsstellenbereich einmündenden Straßen und Wege so Bedacht zu nehmen, dass Verkehrsteilnehmer, die in die Straße einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung im Arbeitsstellenbereich erkennen können.
- Sollten durch die Arbeiten ober- bzw. unterirdische Leitungen oder Einbauten berührt werden, ist mit dem jeweiligen Verfügungsberechtigten das Einvernehmen herzustellen.
- Gegenstände, die weniger als 4,5 m über der Fahrbahn angebracht sind bzw. weniger als 0,60 m Abstand vom Fahrbahnrand haben, sind mit rot-weiß gestreiften rückstrahlendem Material auffällig zu kennzeichnen.
- Mit der Regelung des Straßenverkehrs wird gemäß § 40 Abs 2 der StVO 1960 idgF der Bewilligungsinhaber betraut; er kann sich dazu einer geeigneten Person bedienen. Die Regelung hat im Einzelnen im Einvernehmen und gemäß den Anweisungen der örtlichen Polizeiinspektion zu erfolgen. Es ist zu gewährleisten, dass die Schaltung der Lichtzeichen auch von Polizisten bewerkstelligt werden kann. Überdies ist sicherzustellen, dass technische Gebrechen an der Ampelanlage auch während der Nachtzeit und an arbeitsfreien Tagen raschest behoben werden und der diesbezügliche Reparaturdienst auch von der örtlich zuständigen Polizeiinspektion im Auftrag und auf Kosten des Bewilligungsinhabers angefordert werden kann.
- Personen, die im Fahrbereich arbeiten, der nicht durch Abschränkung für den Verkehr gesperrt ist, müssen eine Warnkleidung laut RVS 5.41 tragen.
- Bei gröblicher oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigender Verunreinigung der Straße ist für sofortige Reinigung zu sorgen und auf eine mögliche Schleudergefahr durch das Gefahrenzeichen „Schleudergefahr“ (§ 50 Z 10 der StVO 1960) hinzuweisen.

- Nach Abschluss der Arbeiten ist der ordnungsgemäße Zustand der Straße, besonders der Straßenbelag wieder herzustellen, sodass die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.
- Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.
- Die Gemeinde St. Urban behält sich das Recht vor, weitere Vorschriften zu erlassen, falls dies aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sein sollte.
- Mit dieser Genehmigung wird einer nach anderen Bestimmungen erforderlichen Genehmigung nicht vorgegriffen.

### **Kosten:**

Für die Erteilung der Bewilligung ist gemäß § 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der geltenden Fassung, eine Gemeindeverwaltungsabgabe laut Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2014, LGBl. Nr. 86/2013, in der geltenden Fassung - Tarif B, Z 10b) in der Höhe von € 25,50 sowie eine Bundesgebühr gem. Gebührengesetz 1957 idgF. in Höhe von € 14,30 **insgesamt daher € 39,80** fällig binnen 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides anher zu überweisen.

### **Begründung:**

Gemäß § 90 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung, bedarf die Durchführung von Arbeiten auf oder neben einer Straße, durch welche der Straßenverkehr beeinträchtigt wird, einer Bewilligung.

Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn es möglich ist, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in anderer Weise zu sorgen.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs der beabsichtigten Bauführung sowie der Verkehrsbedeutung der Straße bei Beachtung der Vorschreibung im Spruch dieses Bescheides den Erfordernissen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs entsprochen wird. Die Bewilligung ist daher zu erteilen.

Die Kostenvorschreibung ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

Eine weitere Begründung kann gemäß § 58 Abs 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der geltenden Fassung, entfallen, da dem Parteibegehren vollinhaltlich Rechnung getragen wurde.

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Eine allfällige Berufung ist binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tag der Zustellung dieses Bescheides, schriftlich, per Telefax (04277/8560), oder in jeder anderen technisch möglichen Weise (per E-Mail) beim Gemeindeamt St. Urban einzubringen. Diese Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Die Berufungseingabe unterliegt der Gebührenpflicht gem. Gebührengesetz 1957 idgF. Die Gebühr beträgt € 14,30 für die Eingabe und € 3,90 für allfällige Beilagen pro Bogen, höchstens jedoch € 21,80 pro Beilage.

Die Gebührenschuld entsteht mit der behördlichen Erledigung (§ 11 Abs. 1 Gebührengesetz).

Mit freundlichen Grüßen!

St. Urban, 06. April 2017

Der Bürgermeister



(Dietmar Rauter)



Ergeht an:

1. Konrad Beyer & CO Spezialbau GmbH, Parkring 14, 8074 Raabe-Grambach
2. Polizeiinspektion 9560 Feldkirchen / [pi-k-feldkirchen@polizei.gv.at](mailto:pi-k-feldkirchen@polizei.gv.at)
3. Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen, Verkehrsrecht – per E-Mail – [bhfe.verkehr@ktn.gv.at](mailto:bhfe.verkehr@ktn.gv.at);
3. Zum Akt
4. Buchhaltung